

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsdirektorium.

Luzern den 24. Nov. 1798.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Nach eingezogenem Bericht über die willkürliche Taxe, mit welcher vorzüglich die aus Frankreich und Italien kommenden Blatter beschwert werden;

Erwagend, daß man den Zeitpunkt nicht wohl abwarten kann, wodurch ein allgemeines System diesem Missbrauch abgeholfen wird und indem es wünscht die Circulation dieser Blatter zu begünstigen;

Nach Anhörung seines Finanzministers

Beschluß:

1) Die fremden Zeitungen, sowohl französische als italienische, sollen im Innern Helvetiens nur mit 1/4 xr. des Briefporto's taxiert werden, so daß da, wo ein einfacher Brief 4 xr. kostet, ein halber Bogen Zeitung 1 xr. taxiert würde.

2) Es soll von den helvetischen Büros zu dem Abonnement der frei bis auf die Grenze kommenden fremden Blatter nichts hinzugesetzt werden.

3) Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen in Luzern den 24. Wintermonat des Jahres eintausend siebenhundert neunzig und acht. No. 1798.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Dem Original gleichlautend,

Der Chef des Büros des Finanzministers,
Hirzel.

Der Regierungskommissär Truttmann an
den Minister des Innern.

Stans den 23. Winterm. 1798.

Bürger Minister!

Ich habe mich infolge Ihres mir mundlich ertheilten Auftrags, über die Austheilung der von Bern eingekommen Unterstützungen, und über die dabei bezeichnete Art erkundigt — Ich teile Ihnen die eingezogenen Berichte mit, wie ich sie erhalten habe. Die sämtlichen Verschläge wurden durch biedre Bürger eröffnet, und der Inhalt derselben auf dem Gemeindes- haus niedergelegt; man ließe sich vor den zur Aus-

theilung bestimmten Tagen durch jeden Ortsvergesetzten ein vollständiges Verzeichniß von den durch die Folgen des Kriegs verunglückten hülfsbedürftigsten Familien vorlegen, übergab dasselbe dem wackern Bürger Pfarrer Bussinger zur Untersuchung und übertrug die Austheilung unter Direktion ermittelten Pfarrer Bussingers, zwei Munizipalitätsgliedern, die durch einen Secretär Stük für Stük ausschreiben, und jeden so es empfangen, namentlich anschreiben ließen — Es ward auch hiebei nach dem allgemeinen Zeugnisse allein auf die Grade der Hülfsbedürftigkeit Rücksicht genommen, wie es der Wille der Gutherter forderte.

Bei Ankunft dieser Lebensmittel hatte die Regierung Brod und Fleisch unter die Armen austheilen lassen; auch ist ein ziemlicher Überfluss an Baumfrüchten und Erdäpfeln da, so bis im Frühjahr aufgezehrt seyn wird. Man fand daher für gut, die Austheilung der Lebensmittel bis auf diese Zeit zu verschieben, wo die Notth und der Mangel grösser seyn wird; indessen sind sie in gute Verwahrung gebracht. Das Register über die ausgeheilten Kleidungsstücke wird hier zur Einsicht der mildthätigen Geber aufbewahret, deren von der Munizipalität bald ein Dankschreiben zukommen wird, so freilich früher schon hatte geschehen sollen.

Gruß und Achtung.

Sig. Ignaz Truttmann, Commissär.

Dem Original gleichlautend,

Luzern den 27. Wintermonat 1798.

Der Secretär des Ministers des Innern,
Kasthofer.

Das Vollziehungsdirektorium hat unterm 22. Nov. beschlossen, daß zur Beförderung der Loskaufung des Zehnten und Grundzinsen, so wie sie durch das Gesetz vom 10. Wintermonat bestimmt ist, ein Central-Liquidationsbüro von drei Personen unter den Ausgen des Finanzministers errichtet werden soll, welches die Arbeiten der Verwaltungskammern vorbereiten; Einheit und gleichförmige systematische Behandlung in diesen wichtigen Arbeiten bewirken, und die allgemeinen Abrechnungen mit den zu entschädigenden Eigentümern von Zehnten und Grundzinsen berichtigten und abschliessen solle. Geprüft, Erfahrung in Eamegalgeschäften, unermüdete Arbeitsamkeit, die grösste und pünktlichste Genauigkeit sind die Eigenenschaften, die zum Eintritt in dieses Büro durchaus unentbehrlich sind. Alle in Geschäften gebüte helvetische Bürger, die sich diese Eigenenschaften zutrauen, und sich pflichtig und willig fühlen, dem Vaterland ihre Arbeit in dieser Fache zu wiedmen, werden eingeladen, bis zum ersten künftigen Decembers ihre Namen und ihren bisherigen Beruf dem Expeditionsbüro des Finanzministers in Luzern bekannt zu machen.

Verzeichniß

aller geistlichen Corporationen in dem Gebiete der helvetischen Republik. Ausgenommen den 10ten Wintermonat 1798.

Üebersicht
der
helvetischen Gesetzgebung.
(Oktober, 1798.)

- S. Allgemeine Gesetze.
- A. Eintheilung des helvetischen Gebiets.
- 1. Gesetz, welches die Gemeinde Niederdorf dem Kant. Zürich einverlebt. (30 Oktober.) Rep. B. 2. S. 83.
- 2. Gesetz, welches die Gemeinde Klein-Emmenthal ganz dem District Unter-Emmenthal einverlebt. (30 Oktober.) Rep. B. 2. S. 84.
- B. Organisation der öffentlichen Gewalten.
- 3. Gesetz, welches die Amtskleidung der Schreiber, Stadtposten und Waibel des Direktoriums und der auseinanderliegenden Rathäuser bestimmt. (4 Oktober.) Rep. B. 1. S. 689.
- 4. Gesetz, welches den Gehalt des Dolmetschers des obersten Gerichtshofs bestimmt. (12 Oktober.) Rep. B. 1. S. 763.
- 5. Gesetz, welches den Gehalt des Unterschreibers des obersten Gerichtshofs bestimmt. (12 Okt.) Rep. B. 1. S. 763.
- 6. Gesetz, welches den Gehalt des Waibels des obersten Gerichtshofs bestimmt. (12 Okt.) Rep. B. 1. S. 763.
- 7. Gesetz, welches dasjenige über die Beauftragung der öffentlichen Achen verfullständigt. (26 Okt.) Rep. B. 1. S. 51.
- C. Organisation der bürgerlichen Verhältnisse.
- 8. Gesetz über den Zustand der Fremden in Helvetien. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 64.
- 9. Gesetz, welches allgemeine Gewerbs- und Handelsfreiheit in Helvetien erklärt. (19 Okt.) Rep. B. 2. S. 9.
- 10. Gesetz, welches die Ehen zwischen Geschwistern darum erlaubt. (17 Okt.) Rep. B. 1. S. 804.
- D. Organisation der richterlichen Gewalt.
- 11. Gesetz über die ehemaligen Verwaltungen (Gouvernements) aus einzelnen Cantons und Theilen Helvetiens. (30 Okt.) Rep. B. 2. S. 84.
- 12. Gesetz, welches die Confiscation der Güter der Schismatiker aufhebt. (19 Okt.) Rep. B. 1. S. 814.
- 13. Gesetz, welches die Strafe der Unnachtheit im Canton Basel misert. (17 Okt.) Rep. B. 1. S. 804.
- E. Organisation der Finanzen.
- 14. Gesetz, welches das Auslagenfond für das erste Jahr der Republik enthält. (17 Okt.) Rep. B. 1. S. 806.
- 15. Gesetz, welches unverzügliche Zahlung auf Rechnung der diesjährigen Auslagen verordnet. (22 Okt.) Rep. B. 2. S. 24.
- 16. Gesetz, welches das Direktorium zum Verkauf verschiedener Nationalschlösser bevollmächtigt. (10 Okt.) Rep. B. 1. S. 728.
- 17. Gesetz, welches der Eangel des Senats 3000 Franken bewilligt. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 52.
- 18. Gesetz, welches dem Minister der Wissenschaften 1000 Franken bewilligt. (26 Okt.) Rep. B. 2. S. 58.
- F. Organisation des öffentlichen Unterrichts.
- 19. Gesetz, welches die beschleunigte Erscheinung des Tagblattes der Gesetze verordnet. (29 Okt.) Rep. B. 2. S. 64.
- 20. Gesetz, welches die Erscheinung des Volksblattes in den 3 helvetischen Sprachen verordnet. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 53.
- G. Entschädigungen.
- 21. Gesetz, welches Entschädigung derjenigen Gemeinden verordnet, die durch den Aufenthalt und Durchmarsch franz. Truppen belästigt sind. (15 Okt.) Rep. B. 1. S. 784.
- H. Auswärtige Verhältnisse.
- 22. Gesetz, welches den gesuchtenen Bündner Patrioten den Schutz der helvetischen Republik zusichert. (22 Okt.) Rep. B. 2. S. 24.
- 23. Gesetz, welches die gesuchtenen Bündner Patrioten für helvetische Bürger erklärt und ihnen Unterstützung zusichert. (24 Okt.) Rep. B. 2. S. 46.
- 24. Gesetz, welches das Direktorium zu Vermittlung für Nachlass der franz. Contribution besonders für den Kanton Freiburg anfordert. (31 Okt.) Rep. B. 2. S. 89.
- I. Besondere Gesetze.
- A. Bewilligungen und Dispensationen.
- 25. Gesetz, welches dem B. Müller von Bern die einfache Legitimation ertheilt. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.
- 26. Gesetz, welches dem B. Renach von Basel die einfache Legitimation ertheilt. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.
- 27. Gesetz, welches der Bürgerin Brau von Stänsburg die einfache Legitimation ihres Sohns ertheilt. (27 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.

- 28. Gesetz, welches dem B. Villading von Bern die einfache Legitimation ertheilt. (24 Okt.) Rep. B. 2. S. 46.
- 29. Gesetz, welches dem B. Wagner ein Bad zu errichten und zu wirthen erlaubt. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.
- 30. Gesetz, welches dem B. Duggeli ein Haus zu bauen erlaubt. (18 Okt.) Rep. B. 1. S. 815.
- 31. Gesetz, welches dem B. Bucher, Cant. Luzern, ein Haus zu bauen erlaubt. (10 Okt.) Rep. B. 2. S. 22.
- 32. Gesetz, welches dem B. Genaz seine Baase zu heyrathen erlaubt. (18 Okt.) Rep. B. 1. S. 815.
- 33. Gesetz, welches dem B. Levileur in seinem Beahren wegen englischer Schindforderungen franz. Bürger an Schweizerbürger an das Direktorium weist, um ihm zu entsprechen, wenn sich die Thatſache richtig findet. (12 Okt.) Rep. B. 1. S. 776.
- 34. Gesetz, welches das Kloster Muro bei seiner Pfarrwahl nach Sursee zu schützen verordnet. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 39.

B. Unterſtützung.

- 35. Gesetz, welches den B. Beroldingen dem Direktorium zur Unterſtützung empfiehlt. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 52.
- 36. Gesetz, welches dem Hospitio auf dem St. Bernhard die gewöhnliche Steuer durch ganz Helvetien einzusammeln erlaubt. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 52.
- C. Tageordnung.
- 37. Gesetz, welches das Entſchädigungsbegehren der verfolgten Patrioten an die richterliche Behörde weist. (18 Okt.) Rep. B. 1. S. 815.
- 38. Gesetz, welches den B. Kocher für seine Foderung an die alte Berner Regierung an den Richter weist. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 39.
- 39. Gesetz, welches die Einſassen von Sursee mit ihren Ansprüchen auf Münzfeierung von Gemeindgut an den Richter weist. (20 Okt.) Rep. B. 2. S. 22.
- 40. Gesetz, welches den B. Huglin mit seinen Ansprüchen an Gemeindgut vor den Richter weist. (20 Okt.) Rep. B. 2. S. 22.
- 41. Gesetz, welches erklärt, daß das Begehren des B. Gav von Sitten, Neben am einen Acker zu pflanzen, schon durch die Constitution erlaubt ist. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 52.
- 42. Gesetz, welches erklärt, daß das Begehren des B. Raymond um freien Handel in Helvetien durch die Constitution bewilligt ist. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 52.

- 43. Gesetz, welches erklärt, daß das von dem B. Wegger verlangte Bürgerrecht ihm durch die Constitution zukommt. (31 Okt.) Rep. B. 2. S. 89.

Bemerkung.

Obsthende Uebersicht der Gesetzgebung vom Monat Oktober bietet uns als Fortschritt an der Organisation der Republik an:

- 1) Das beschlossene und in Vollziehung gesetzte Auslagenfondsystem. (Nro. 14. 15.)
- 2) Das bestimmte Verhältnis der Fremden in Helvetien. (Nro. 8.)

Beiträge zu einer über alles auf die wahren Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gegründeten Gesetzgebung finden wir

- 1) in dem Gesetz, welches das Verbot der Ehe zwischen Geschwisterkindern aufhebt. (Nro. 9.)
- 2) in demjenigen, welches die Confiscation der Güter der Schwesternleibigen aufhebt. (Nro. 12.)
- 3) in demjenigen, welches die Bündner Patrioten betrifft. (Nro. 22. 23.)

Tadelnswert und mehr verorganisrend als organisierend scheint uns das Gesetz (Nro. 9.), welches allgemeine Handels- und Gewerbsfreiheit erklärt, ehe die für diese Freiheit nötigen Polizeigesetze vorhanden sind.

Die Gesetze Nro. 25 — 28. enthalten Legitimationsbewilligungen; wir hoffen, ein allgemeines Gesetz hierüber, dessen Schwierigkeiten wir nicht einsehen werden bald solche Dispensationen unmöglich machen.

Die gleiche Bemerkung gilt von den Gesetzen Nro. 30 und 31; das allgemeine Gesetz, welches bestimmt, unter welchen Bedingungen jeder Bürger auf eigenen Grund und Boden bauen kann, wird hoffentlich bald erscheinen.

Die Gesetze Nro. 37 — 43 sind keine Gesetze; nur durch eine irrite Ausdehnung des Begriffs von motivirten Tagesordnungen sind sie dazu geworden; wenn der große Rath über einen Fall nicht eintreten will, weil entweder schon ein Gesetz darüber entschieden, oder die Sache nicht seine, sondern z. B. richterliche Kompetenz ist, so sind dies einfach Tagesordnungen, von denen der Senat nichts wissen darf, und die also auch nicht geschickte Beschlüsse werden könnten.